

Reglement über die politischen Rechte

vom Datum

(Entwurf für die 1. Lesung)

gültig ab Datum

Nr. 01111

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
II.	RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Art. 2	Gemeindeinitiative	3
Art. 3	Referendum	3
Art. 4	Konstruktives Referendum, Allgemeines.....	3
Art. 5	Konstruktives Referendum, Verfahren	4
Art. 6	Volksmotion	4
Art. 7	Petition.....	4
Art. 8	Unterschriftenbogen.....	5
III.	RECHTE DES EINWOHNERRATES.....	5
Art. 9	Fakultatives Referendum	5
Art. 10	Konstruktives Referendum, Allgemeines.....	5
Art. 11	Konstruktives Referendum, Verfahren	6
IV.	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	6
Art. 12	Information der Stimmberechtigten	6
Art. 13	Ermittlung Abstimmungsergebnis	7
V.	RECHTSPFLEGE	8
Art. 14	Rechtsmittel	8
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
Art. 15	Kosten.....	8
Art. 16	Anwendbarkeit.....	8
Art. 17	Inkrafttreten	8

Die Gemeinde Kriens gibt sich gestützt auf § 28 Abs. § lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt für die Gemeinde Kriens die Handhabung der politischen Rechte gemäss Gemeindegesetz und Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens.

II. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 2 Gemeindeinitiative

¹ Die Handhabung von und das Verfahren bei Gemeindeinitiativen richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Kantonsratsgesetz und dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern sowie nach der Gemeindeordnung.

² Eine Vertretung des Initiativkomitees von höchstens 3 Personen hat das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Einwohnerrates zur eingereichten Volksinitiative zu äussern.

Art. 3 Referendum

¹ Die Handhabung von und das Verfahren bei Referenden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern sowie nach der Gemeindeordnung.

² Der Ablauf der Referendumsfrist bei Beschlüssen, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

Art. 4 Konstruktives Referendum, Allgemeines

¹ Die Handhabung von und das Verfahren bei konstruktiven Referenden richtet sich nach der Gemeindeordnung. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes über Volksbegehren sinngemäss.

² Das konstruktive Referendum muss einen ausformulierten Gegenvorschlag im Sinne einer formulierten Initiative enthalten. Die Form der allgemeinen Anregung ist beim konstruktiven Referendum ausgeschlossen.

³ Der Ablauf der Referendumsfrist bei Beschlüssen, gegen welche das konstruktive Referendum möglich ist, wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

⁴ Wenn ein Beschluss des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum untersteht, kann der Gemeinderat vor Ablauf der Referendumsfrist die Volksabstimmung unter dem Vorbehalt eines konstruktiven Referendums ansetzen. Die Abstimmung darf nicht vor Ablauf der Referendumsfrist stattfinden.

Art. 5 Konstruktives Referendum, Verfahren

¹ Die Unterschriften der Stimmberechtigten sind während der Sammelfrist, versehen mit der Stimmrechtsbescheinigung des Stimmregisterführers, bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Mit dem Erwahrensentscheid stellt der Gemeinderat fest, ob das konstruktive Referendum zustande gekommen ist.

³ Für die Ungültigerklärung eines konstruktiven Referendums ist der Einwohnerrat zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seinen Antrag spätestens innerhalb 6 Monaten in folgenden Fällen:

- a. wenn der Gegenentwurf ungültig ist gemäss den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern betreffend Ungültigkeit von Volksbegehren,
- b. pro Gegenentwurf mehr als ein Thema behandelt wird,
- c. kein ausformulierter Gegenentwurf vorliegt,
- d. kein Referendumskomitee bezeichnet wurde.

⁴ Ein konstruktives Referendum, welches den Anforderungen entspricht, wird gemäss Gemeindeordnung ohne erneute Beratung im Einwohnerrat der Volksabstimmung unterstellt.

Art. 6 Volksmotion

¹ Volksmotionen nach der Gemeindeordnung sind bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrates einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

³ Wenn in der Volksmotion die Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten nicht angegeben ist, gilt die erstunterzeichnete Person als deren Vertreterin bzw. Vertreter.

⁴ Eine Vertretung der Motionärinnen und Motionäre von höchstens 3 Personen hat das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Einwohnerrates zur eingereichten Volksmotion zu äussern.

Art. 7 Petition

¹ Petitionen nach der Gemeindeordnung sind bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Gemeindekanzlei weist die Petition dem zuständigen Organ zur Behandlung zu.

³ Wenn in der Petition die Vertretung der beteiligten Unterzeichnenden nicht angegeben ist, gilt die erstunterzeichnete Person als deren Vertreterin bzw. Vertreter.

⁴ Das Verfahren zur Behandlung von Petitionen an den Einwohnerrat richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

⁵ Bei Petitionen an den Einwohnerrat hat eine Vertretung der Petitionärinnen und Petitionäre von höchstens 3 Personen das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Einwohnerrates zur eingereichten Petition zu äussern.

Art. 8 Unterschriftenbogen

¹ Die Unterschriftenbogen für die Gemeindeinitiative, das Referendum und das konstruktive Referendum haben in Form und Inhalt den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern zu entsprechen.

² Der Unterschriftenbogen für eine Gemeindeinitiative unterliegt der Vorprüfung gemäss Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern.

III. RECHTE DES EINWOHNERRATES

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ Die Einreichung eines fakultativen Referendums richtet sich nach der Gemeindeordnung.

² Das Ratspräsidium stellt vor Schluss der Sitzung fest, ob das fakultative Referendum zustande gekommen ist.

³ Insbesondere prüft das Ratspräsidium, ob

- a. das Referendumsbegehren klar bezeichnet ist,
- b. ein Referendumskomitee bzw. eine Ansprechperson aufgeführt ist.

Art. 10 Konstruktives Referendum, Allgemeines

¹ Die Einreichung eines konstruktiven Referendums durch die Mitglieder des Einwohnerrates richtet sich nach der Gemeindeordnung.

² Das konstruktive Referendum muss einen ausformulierten Gegenvorschlag im Sinne einer formulierten Initiative enthalten. Die Form der allgemeinen Anregung ist beim konstruktiven Referendum ausgeschlossen.

Art. 11 Konstruktives Referendum, Verfahren

¹ Das Ratspräsidium stellt bis zum Ende der Sitzung fest, ob das konstruktive Referendum formell zustande gekommen ist. Sofern die formellen Voraussetzungen gewahrt sind, überweist das Ratspräsidium das Geschäft an den Gemeinderat für den Erwah- rungsentscheid.

² Mit dem Erwahrungsentscheid stellt der Gemeinderat fest, ob das konstruktive Refe- rendum zustande gekommen ist.

³ Für die Ungültigerklärung eines konstruktiven Referendums ist der Einwohnerrat zu- ständig. Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seinen Antrag spätestens in- nert 6 Monaten in folgenden Fällen:

- a. wenn der Gegenentwurf ungültig ist gemäss den Bestimmungen des Stimmrechts- gesetzes des Kantons Luzern betreffend Ungültigkeit von Volksbegehren,
- b. pro Gegenentwurf mehr als ein Thema behandelt wird,
- c. kein ausformulierter Gegenentwurf vorliegt.
- d. kein Referendumskomitee bezeichnet wurde.

⁴ Ein konstruktives Referendum, welches den Anforderungen entspricht, wird gemäss Gemeindeordnung ohne erneute Beratung im Einwohnerrat der Volksabstimmung unter- stellt.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Information der Stimmberechtigten

¹ Bezüglich der Information der Stimmberechtigten sind die Bestimmungen des Stimm- rechtsgesetzes des Kantons Luzern massgebend.

² Der Gemeinderat kann bis längstens 10 Tage vor der Abstimmung öffentliche Informa- tions- und Diskussionsveranstaltungen durchführen. Die Informationen müssen sach- lich, transparent, verhältnismässig und geeignet sein, zu einer offenen Meinungsbildung beizutragen. Zur Mitwirkung bei öffentlichen Diskussionsveranstaltungen sind Befürwor- tende sowie die Gegnerschaft der Vorlagen einzuladen.

³ Der Gemeinderat darf bis zum Abstimmungssonntag unwahre oder irreführende Infor- mationen berichtigen und dazu entsprechende Verlautbarungen veröffentlichen.

⁴ Der Gemeinderat kann eine von der Haltung des Einwohnerrates abweichende Ab- stimmungsempfehlung vertreten.

Art. 13 Ermittlung Abstimmungsergebnis

¹ Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sind die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes massgebend.

² Über ein konstruktives Referendum wird wie folgt abgestimmt:

a. Der Stimmzettel enthält die Hauptfragen

"1. Wollen Sie den Beschluss des Einwohnerrates über ... annehmen?" und

"2. Wollen Sie das konstruktive Referendum von ... über ... annehmen?"

sowie die Stichfrage

"3. Falls sowohl der Beschluss des Einwohnerrates als auch das konstruktive Referendum angenommen werden: Soll der Beschluss des Einwohnerrates oder das konstruktive Referendum in Kraft treten?"

b. Die Hauptfragen können die Stimmberechtigten mit "Ja" oder "Nein" beantworten oder unbeantwortet lassen; es können auch beide Vorlagen bejaht oder verneint werden.

c. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt; dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.

d. Der Beschluss des Einwohnerrates oder das konstruktive Referendum ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Vorlage zustimmt.

e. Werden sowohl der Beschluss des Einwohnerrates wie auch das konstruktive Referendum angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt. Bei gleicher Stimmenzahl ist entscheidend, welche Vorlage bei den Hauptfragen mehr Ja-Stimmen erzielt.

³ Sollten dem Beschluss des Einwohnerrates mehrere konstruktive Referenden gegenüberstehen, wird das Ergebnis wie folgt ermittelt:

a. Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.

b. Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlage sie annehmen möchten oder nicht:

"1. Wollen Sie den Beschluss des Einwohnerrates über ... annehmen?"

"2. Wollen Sie das konstruktive Referendum von ... über ... annehmen?"

"3. Wollen Sie das konstruktive Referendum von ... über ... annehmen?"

usw.

c. Die Hauptfragen können die Stimmberechtigten mit "Ja" oder "Nein" beantworten oder unbeantwortet lassen; es können auch beide Vorlagen bejaht oder verneint werden.

- d. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt; dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.
- e. Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.
- f. Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

V. RECHTSPFLEGE

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide, die aufgrund dieses Reglementes erlassen wurden, sind die im kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieses Reglementes dürfen keine Kosten erhoben werden.

Art. 16 Anwendbarkeit

Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf alle Fälle, welche vor Inkrafttreten eingereicht wurden.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, Datum

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident

Schreiber

Anhang:

Auszug aus dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988

§ 21 *Öffentliche Bekanntmachungen*

¹ Bei kantonalen Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Referenden der Gemeinden erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt. ^{21a}

² Die Anordnung von Neuwahlen der Gemeindebehörden, der Gemeindeparlamente und der Friedensrichter wird im Kantonsblatt veröffentlicht. ²²

³ Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, Mitteilung an die Stimmberechtigten oder Veröffentlichung in einem von der Gemeinde bezeichneten Publikationsorgan. Die Gemeinde gibt die Form der Bekanntmachung zum Voraus öffentlich bekannt. ^{22a}

⁴ Bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeindeverbände erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt oder nach Absatz 3 durch die Verbandsgemeinden. ^{22a}

§ 22 ^{22b} *Information vor Gemeindeabstimmungen*

¹ Bei Gemeindeabstimmungen sind die Stimmberechtigten befugt, während zweier Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen

§ 38 ⁴⁰ *Gemeindeabstimmungen*

¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. die Abstimmungsvorlage, von der Gemeindefachrechnung und vom Voranschlag jedoch nur einen Auszug,
- b. den Stimmzettel,
- c. einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.

³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.

⁴ Die Gemeinden beschaffen die Abstimmungsunterlagen für ihre Abstimmungen auf eigene Kosten.

§ 86 *Doppelabstimmung*

¹ Über eine Initiative und ihren Gegenentwurf wird in einer Doppelabstimmung wahlweise wie folgt abgestimmt:

- a. Der Stimmzettel enthält die Hauptfragen
«1. Wollen Sie die Initiative ... annehmen?» und
«2. Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?»
sowie die Stichfrage
«3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden:
Soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?».
- b. Die Hauptfragen kann der Stimmende mit Ja oder Nein beantworten oder unbeantwortet lassen; er kann auch beiden Vorlagen zustimmen oder beide ablehnen.
- c. Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt; dabei fallen unbeantwortete Fragen ausser Betracht.
- d. Die Initiative oder der Gegenentwurf ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültig Stimmenden der Vorlage zustimmt.

- e. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt. Bei gleicher Stimmzahl ist entscheidend, welche Vorlage bei den Hauptfragen mehr Ja-Stimmen erzielt.

² Die für den Erlass zuständige Behörde kann den Stimmberechtigten auch in andern Fällen zwei Vorlagen, die einander ausschliessen, wahlweise zur Abstimmung unterbreiten. Absatz 1 gilt sinngemäss.

§ 128 *Text der Unterschriftenlisten: notwendige Angaben*

¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:

- a. bei Volksbegehren des Kantons und der Gemeindeverbände eine Linie für die Angabe der Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind,
- b. einen Titel,
- c. das Begehren sowie bei Initiativen das Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt, ¹⁰⁵
- d. den Hinweis «Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches ¹⁰⁶) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar», ¹⁰⁵
- e. Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichner sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers, ¹⁰⁵
- f. den Text der Stimmrechtsbescheinigung «Diese Unterschriftenliste enthält ... (in Worten: ...) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der Stimmregisterführer»,
- g. die Namen und Adressen von mindestens drei Mitgliedern des Initiativ- oder Referendumskomitees,
- h. den Hinweis auf das gesetzliche Rückzugsrecht und die Angabe, wem das Rückzugsrecht zusteht (§ 146 Absatz 2).

² Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so ist für jedes eine eigene Unterschriftenliste zu führen. Unterschriftenlisten mehrerer Volksbegehren dürfen auf der gleichen Seite platziert werden, sofern sie für die Einreichung voneinander getrennt werden können. ¹⁰⁵

³ Im Titel sind die Art und der Gegenstand des Volksbegehrens richtig anzugeben. Er darf namentlich zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.

§ 129 *Text der Unterschriftenliste: fakultative Angaben*

¹ Auf der Unterschriftenliste darf angegeben werden, wer das Volksbegehren lanciert.

² Ausführungen zur Begründung und Erläuterung des Begehrens sind zulässig, wenn sie vom Begehren eindeutig getrennt und nicht irreführend sind.

§ 130 *Fakultatives Volksreferendum*

Beim fakultativen Volksreferendum sind im Begehren der amtliche Titel und das Datum der Vorlage anzugeben, für welche die Volksabstimmung verlangt wird.

§ 131 *Initiativen: Formen*

¹ Verfassungs- und Gesetzesinitiativen können in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder in der Form des Entwurfs (formulierte Initiative) eingereicht werden (§§ 20, 21 und 22 Abs. 3a der Kantonsverfassung). ¹⁰⁷

² Gemeindeinitiativen können in Form der Anregung eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen und die Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs zulässig.

³ Die nicht-formulierte Initiative enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, eine Vorlage im Sinn des Initiativbegehrens auszuarbeiten, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt. ¹⁰⁷

⁴ Die formulierte Initiative enthält den ausgearbeiteten Text der verlangten Vorlage.

§ 131a ¹⁰⁸ *Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung* ^{108a}

Die Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung ^{108a} darf weder Richtlinien noch einen ausformulierten Entwurf enthalten.

§ 132 *Initiativen: Einheit der Form*

¹ Die Formen der nicht-formulierten und der formulierten Initiative dürfen nicht miteinander verbunden werden.

² Mit einer Initiative dürfen nur Erlasse der gleichen Rechtsform (Verfassung, Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement, Kreditbeschluss usw.) verlangt werden. [108b](#)

§ 133 *Initiativen: Einheit der Materie*

Zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

§ 143 *Ungültige Unterschriften*

¹ Unterschriften sind ungültig, wenn

- a. die Unterschriftenliste nicht innert der Sammlungsfrist eingereicht wurde,
- b. die Unterschriftenliste mehr als ein Volksbegehren enthält oder andern wesentlichen Formvorschriften nicht genügt,
- c. die Unterschriftenliste, ausgenommen bei Volksreferenden, nicht amtlich datiert ist,
- d. die Stimmberechtigung nicht bescheinigt ist,
- e. der Unterzeichner nicht in der Gemeinde stimmberechtigt ist, die auf der Unterschriftenliste angegeben ist.

² Die Gültigkeit einer Unterschrift beurteilt sich nach dem Stand des Stimmregisters am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wurde.

§ 145 *Ungültigkeit von Volksbegehren*

¹ Ein Volksbegehren ist ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist.

² Ein Volksbegehren ist namentlich rechtswidrig, wenn

- a. das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,
- b. es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,
- c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,
- d. die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),
- e. die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§ 133),
- f. der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.

§ 146 *Rückzug von Volksbegehren*

¹ Volksbegehren, ausgenommen Referenden, können zurückgezogen werden, bis die Anordnung der Volksabstimmung veröffentlicht ist. [120c](#)

² Der Rückzug ist gemäss Angabe auf der Unterschriftenliste (§ 128 Absatz 1h) vom Initiativkomitee oder von einem Ausschuss, den es dazu ermächtigt hat, zu beschliessen.

³ Die Rückzugserklärung ist der Erwerungsbehörde schriftlich einzureichen. Sofern nicht die absolute Mehrheit des Initiativkomitees oder des Ausschusses die Rückzugserklärung unterzeichnet, ist nachzuweisen, dass die absolute Mehrheit der Mitglieder dem Rückzug zugestimmt hat.

⁴ Die Erwerungsbehörde erklärt das Volksbegehren auf Grund einer gültigen Rückzugserklärung als erledigt und macht den Rückzug öffentlich bekannt.

§ 162 *Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden* [126a](#)

¹ Bei Volksbegehren ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig

- a. gegen Beschlüsse von Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die ein Geschäft der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum nicht unterstellen,
- b. gegen die Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei ihrer Vorprüfung (§ 135),
- c. gegen die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung durch den Gemeinderat (§ 139),
- d. gegen Entscheide und Beschlüsse der Behörden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Nichtzustandekommen (§ 141), die Ungültigkeit (§ 141; §§ 39 und 43 des Gemeindegesetzes) oder den Rückzug eines Volksbegehrens (§ 146) feststellen, [126b](#)
- e. wegen andern Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren.

² Bei Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig

- a. gegen den Entscheid des Regierungsrates, der das Nichtzustandekommen des Referendums feststellt (§ 146d),
- b. wegen anderen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums. [126a](#)

³ Die Beschwerdefrist beträgt in den Fällen der Absätze 1a und b 10 Tage und im übrigen 20 Tage. [126a](#)

⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde sind berechtigt

- a. wegen Ausschluss der Volksabstimmung oder des fakultativen Referendums jeder Stimmberechtigte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,
- b. wegen Ungültigerklärung oder Änderung einer Unterschriftenliste bei der Vorprüfung des Initiativ- oder Referendumskomitee,
- c. wegen Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung der Betroffenen und des Initiativ- oder Referendumskomitee,
- d. wegen Feststellung des Nichtzustandekommens, der Ungültigkeit oder des Rückzugs eines Volksbegehrens des Initiativ- oder Referendumskomitee und jeder Unterzeichner,
- e. wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden die betroffenen Gemeinden. [126a](#)

Auszug aus dem Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976

§ 82b⁹¹ *Aufgabe des Regierungsrates*

¹ Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Staatsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 135 des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

² Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten.

§ 82c⁹² *Stellungnahme des Kantonsrates*

¹ Der Kantonsrat nimmt mit einem Kantonsratsbeschluss zur Verfassungs- oder Gesetzesinitiative wie folgt Stellung:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar (§ 145 des Stimmrechtsgesetzes), erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

² Die formulierte Initiative kann er wie eine eigene Vorlage redaktionell bereinigen. Inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

³ Lehnt er eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten.

§ 82d⁹³ *Vorgehen nach Annahme einer formulierten Initiative*

Nimmt der Kantonsrat eine formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Kantonsverfassung als Verfassungsänderung oder Gesetz der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

§ 82e⁹⁴ *Vorgehen nach Annahme einer nicht-formulierten Initiative*

¹ Nimmt der Kantonsrat eine nicht-formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Verfassungs- oder Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

² Der Kantonsrat hat in zweimaliger Beratung eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.

³ Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Verfassungs- oder Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung.

⁴ Die Verfassungsänderung oder das Gesetz unterliegt nach den Vorschriften der Kantonsverfassung der Volksabstimmung beziehungsweise dem fakultativen Referendum.^{94a}

§ 82f⁹⁵ *Vorgehen nach Ablehnung einer Initiative ohne Gegenentwurf*

Lehnt der Kantonsrat eine Verfassungs- oder Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

§ 82g⁹⁶ *Gegenentwurf: Form und Inhalt*

¹ Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie.

² Er ist als Verfassungsänderung oder Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt.

§ 82h⁹⁷ *Gegenentwurf: Verfahren*

¹ Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen.

² Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet.

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004

§ 38 *Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl*

¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- b. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss,
- c. Nachtragskredite,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

³ Gemeindeinitiativen können in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder die Änderung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.

⁴ Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen.

§ 39 *Erwahrung und Behandlung*

¹ Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.

² Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar gemäss § 145 des Stimmrechtsgesetzes, erklärt sie der Gemeinderat ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Gemeinderat die Abstimmung im Sinn der Absätze 3 bis 5 und nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes an.

³ Stimmt der Gemeinderat einer nicht-formulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.

⁴ Eine formulierte Initiative kann vom Gemeinderat redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen darf er nicht vornehmen.

⁵ Der Gemeinderat kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.

⁶ Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Gemeinderat innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

§ 40 *Rückzug*

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Gemeinderates zurückziehen.

§ 41 *Erstreckung der Fristen*

Ist es dem Gemeinderat nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann der Regierungsrat oder die Regierungsratshalterin die Fristen gemäss § 39 um maximal sechs Monate erstrecken.

§ 42 *Anwendbarkeit des Stimmrechtsgesetzes*

¹ Für die Einreichung und Erwahrung der Gemeindeinitiativen und die Abstimmungen der Stimmberechtigten gelten die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

² Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Gemeinderates.

§ 43 *Vorgehen in Gemeinden mit Gemeindeparlament*

In Gemeinden mit Gemeindeparlament ist das Parlament für die Behandlung der Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf) sowie für Fristerstreckungen zuständig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften gemäss § 41 dieses Gesetzes und des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976⁸.

Auszug aus der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

Art. 13 *Stimmberechtigte*

¹ Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens.

² Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

Art. 14 *Wahl- und Abstimmungsverfahren*

Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt. Das Verfahren richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 15 *Wahlen*

Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

Art. 16 *Gemeindeinitiative*

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbogen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhänden der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴ Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Grossratsgesetz. Davon ausgenommen sind die einjährigen Behandlungsfristen. Sie betragen sechs Monate.

Art. 17 *Referendum*

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

² Das fakultative Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 18 *Konstruktives Referendum*

¹ Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumpflichtigen Beschluss verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³ Das konstruktive Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Einwohnerrates und über den Gegenentwurf abgestimmt.

Art. 19 *Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim einwohnerrätlichen Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Einwohnerrates, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des einwohnerrätlichen Beschlusses durchgeführt wird.

Art. 20 *Volksmotion*

¹ 200 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

² Der Einwohnerrat hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

Art. 21 *Petition*

¹ Jede Person ist berechtigt, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

² Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

Tabelle der Änderungen des Reglements über die politischen Rechte vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					

Von
Direktwahl

Gemeindekanzlei
041 329 63 16

20. Juli 2009 GS

**Zusammenfassung der Fragebogen für die Vernehmlassung zum
Entwurf eines Reglementes über die politischen Rechte, Auswertung**

Allgemeines

Ist der Anhang mit den Texten der kantonalen Gesetze sinnvoll?

7 Ja	4 Nein
Chance 21	60+
FDP	CVP
Grüne	SVP
SP	AfG
M. Urfer	
A. Wili	
?	

Bemerkungen:

SVP: Kantonale Gesetze ändern laufend

CVP: Nicht zwingend notwendig. Reglement spricht für sich selbst. Änderung der kantonalen Gesetze würde eine Änderung des Reglementes bedingen.

AfG: Der Anhang ist immer aktuell zu halten.

Vorgehen:	Der Anhang dient der besseren Lesbarkeit des Reglementes und soll beibehalten werden. Die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung sind ebenfalls aufzuführen und im Text ist auf die Nennung von Artikeln der GO zu verzichten. Nachdem im Anhang keine Rechtssätze enthalten sind, kann eine Nachführung ohne Reglementanpassung erfolgen.
-----------	--

Rechte der Stimmberechtigten

Soll den Initiativ-, Motions- und Petitionskomitees die Möglichkeit gegeben werden, ihre Beweggründe vor einer einwohnerrätlichen Kommission zu äussern?

9 Ja	1 Nein
60+	SVP
Chance 21	
CVP	
FDP	
Grüne	
SP	
M. Urfer	
A. Wili	
?	

Bemerkungen:

SVP: Ist nicht nötig

CVP: Es sollen höchstens 2 Personen teilnehmen können. Meistens sind bei den Initianten auch ER-Mitglieder oder im ER vertretene Parteien beteiligt, so dass 2 Personen ausreichen. Unsere Bemerkung gilt für alle Volksrechte, soweit die Vertretung der Komitees in den einwohnerrätlichen Kommissionen vorgesehen ist.

SP: Die SP begrüsst diese neue Regelung. Sie ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern, die niemanden im Einwohnerrat kennen, ihre Beweggründe vorzubringen. Es ist auch richtig, dass dies in einer einwohnerrätlichen Kommission und nicht im Rat selber passieren soll. Es ist ein Ausbau der Volksrechte, den wir sehr unterstützen. Alle bekommen so die Möglichkeit sich politisch zu äussern.

?: Die direktdemokratischen Instrumente dienen der Förderung der Partizipation. Je mehr Partizipation in einem Staat möglich ist, umso grösser wird die mittlere Zufriedenheit in einer Lebensgemeinschaft, selbst wenn viele die Partizipation nicht nutzen. Die Komplexität heutiger Probleme verlangt ausserdem das Denken vieler Köpfe und das Mitwirken möglichst vieler Interessierter. Nicht nur Parlamentsmitglieder haben politische Kompetenz. Ausserhalb der Parlamente liegen viele wichtige politische Ideen brach. Durch die Instrumente aber auch den direkten Dialog können solche ausserparlamentarischen Ideen nutzbar gemacht werden.

AfG: Die Frage ist, ob es dazu eine gesetzliche Regelung braucht. Bei jeder Petition, die an den Einwohnerrat geht, müssen von Gesetzes wegen die Petitionäre angehört werden. Es wird ihnen gestützt auf das Reglement ein rechtlicher Anspruch gegeben.

Vorgehen:	Die Neuerung ist im Grundsatz mehrheitlich unbestritten Die maximale Teilnehmerzahl von 3 Personen soll nicht reduziert werden. Die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Anhörung ist richtig.
-----------	--

Entspricht das Verfahren des konstruktiven Referendums
Ihren Erwartungen?

5 Ja	3 Nein
60+	CVP
Chance 21	FDP
Grüne	SVP
SP	
M. Urfer	

Bemerkungen:

SVP: Wir wollten dies damals nicht.

CVP: Art. 5 muss geändert werden, da die Zuständigkeiten für die Erhaltung und die Ungültigerklärung vermischt werden. Für Abs. 2 lit. a, b und e ist GR (Erhaltung) und für c und e der ER zuständig (da dies die Ungültigerklärung betrifft, vgl. § 145 StRG).

Lit. b ist zu ergänzen: „ein ausformulierter Gegenentwurf *und eine Begründung vorliegen*“ Lit. c: „Gegenentwurf mit Begründung“. Ist Fristerstreckung der sechs Monate in Abs. 3 möglich oder soll diese mit der Formulierung „innert längstens“ ausgeschlossen werden? Für Gemeindeinitiativen ist eine Regelung im kantonalen Recht vorgesehen, dass diese Frist erstreckt werden kann.

60+ kompliziert, konstruktives Referendum ist eigentlich unnötig, sollte bei einer Revision eliminiert werden.

SP: Es darf nicht mehr vorkommen, dass wir rechtlich unsichere konstruktive Referenden auf dem Tisch haben, wie dies beim Referendum zur Tagesschule passiert ist. Aus diesem Grund begrüsst die SP, dass die Gemeinde Kriens diese unhaltbaren Umstände

korrigieren und ein neues Reglement in Angriff nehmen will, welches klare Regelungen ermöglicht.

AfG: Wird der Ablauf der Referendumsfrist tatsächlich nur in den Anschlagkästen bekannt gegeben bzw. gibt es keine weiteren amtlichen Publikationsorgane?

Es wird aus Art. 8 nicht klar, welchen Erfordernissen gemäss den §§ 128ff. StRG der Unterschriftenbogen für das konstruktive Referendum zu genügen hat (es ist zwar ein Referendum, enthält aber auch Initiativ-Elemente).

Vorgehen:	<p>Das konstruktive Referendum ist Bestandteil der Gemeindeordnung und steht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglementsentswurf nicht zur Diskussion.</p> <p>Die Einwände der CVP sind aufzunehmen und führen zu Präzisierungen (Antragstellung GR, Entscheid ER). Eine Fristverlängerung zur Antragstellung an den Einwohnerrat soll nicht vorgesehen werden.</p> <p>Die Frage der amtlichen Publikationen könnte der Kanton für alle Gemeinden verbindlich regeln, indem z.B. obligatorisch eine Publikation im Kantonsblatt vorgeschrieben würde. Die Publikationen gemäss Stimmrechtsgesetz werden selbstverständlich im Kantonsblatt veröffentlicht. In Kriens sind die Anschlagkästen für die Berechnung der Fristen massgebend. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht auch im Internet über die Entscheide informiert wird.</p> <p>Die nötigen Bestandteile des Unterschriftenbogens für das konstruktive Referendum sind im Reglement aufzuführen. Infolge der kurzen Fristen kann keine Vorprüfung, wie z.B. bei der Gemeindeinitiative, eingeführt werden.</p>
-----------	--

Ist es richtig, dass der Einwohnerrat einen allfälligen Entscheid über die Ungültigkeit fällt?

9 Ja	2 Nein
60+	Chance 21
CVP	SVP
FDP	
Grüne	
SP	
M. Urfer	
A. Wili	
AfG	
?	

Vorgehen:	gemäss Reglementsentswurf
-----------	---------------------------

Entspricht das Verfahren bei Volksmotionen Ihren Erwartungen?

9 Ja	1 Nein
60+	SVP
Chance 21	
CVP	
FDP	
Grüne	
SP	
M. Urfer	
A. Wili	
?	

Bemerkungen:

CVP: Müsste eine Bestimmung, wie sie in Art. 6 Abs. 3 vorgesehen ist, nicht auch beim konstruktiven Referendum stehen?

Vorgehen:	Für ein konstruktives Referendum ist eine Unterschriftenliste nötig, welche den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes zu entsprechen hat. § 128 Abs. 1 lit. g. verlangt die Nennung von drei Mitgliedern des Initiativ- bzw. Referendumskomitees.
	Da die Volksmotion kein kantonales Rechts ist, muss im kommunalen Recht eine entsprechende Bestimmung stehen.
	gemäss Reglementsentswurf

Entspricht das Verfahren bei Petitionen Ihren Erwartungen?

8 Ja	1 Nein
60+	SVP
Chance 21	
CVP	
FDP	
Grüne	
SP	
M. Urfer	
A. Wili	

Vorgehen:	gemäss Reglementsentswurf
-----------	---------------------------

Ist die Begründungspflicht bei einem konstruktiven Referendum richtig?

6 Ja	3 Nein
60+	FDP
Chance 21	SVP
CVP	A. Wili
SP	
M. Urfer	
?	

Bemerkungen:

Grüne: Wo steht das? Haben wir so im Reglement nicht gefunden!

Vorgehen:	Art. 8 Abs. 3 ist eine Verschärfung zu § 129 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes. Die Begründung für das konstruktive Referendum wäre obligatorisch.
	Im Zuge der Überarbeitung des gesamten Art. 8 soll diese Verschärfung nochmals geprüft werden.

Rechte des Einwohnerrates

Ist die Möglichkeit zur Nachbesserung von Referenden sinnvoll?

7 Ja	4 Nein
FDP	60+
Grüne	Chance 21
SP	CVP
M. Urfer	SVP
A. Willi	
AfG	
?	

Bemerkungen:

CVP: Wir können uns beim fakultativen Referendum keine Situation vorstellen, in der die Nachbesserung des fakultativen Referendums notwendig ist. Entweder das fakultative Referendum wird ergriffen, dann ist das Begehren klar, oder das Referendum wird nicht ergriffen.

Vorgehen:	Das fakultative Referendum ist tatsächlich einfach zu ergreifen. Der Hinweis der CVP ist richtig, was zu einer Streichung von Art. 9 Abs. 4 führt.
-----------	--

Ist die Aufgabenteilung bei der Erhaltung eines konstruktiven Referendums zwischen Ratspräsidium und Gemeinderat richtig?

7 Ja	2 Nein
60+	CVP
FDP	SVP
Grüne	
SP	
M. Urfer	
A. Willi	
?	

Bemerkungen:

CVP: Auch hier ist die Abgrenzung zwischen Erhaltung und Ungültigerklärung nicht klar. Nicht zur Erhaltung gehören Feststellungen, ob der Gegenentwurf gültig ist (vgl. Art. 11 Abs. 2b) und ob pro Gegenentwurf nur ein Thema behandelt wird (vgl. Art. 11 Abs. 2c, Einheit der Materie)

Vorgehen:	Die Einwände der CVP sind aufzunehmen und führen zu Präzisierungen (Antragstellung GR, Entscheid ER). Eine Fristverlängerung zur Antragstellung an den Einwohnerrat soll nicht vorgesehen werden.
-----------	---

Soll der Gemeinderat für den Erhaltungentscheid zuständig sein?

4 Ja	5 Nein
60+	CVP
SP	FDP
M. Urfer	Grüne
?	SVP
	A. Willi

- Wenn nein, wer soll für den Erhaltungentscheid zuständig sein?
Antwort:

- A. Wili: Einwohnerrat
 FDP: Einwohnerrat auf Antrag des Präsidiums
 SVP: Die Geschäftsleitung
 Grüne: Geschäftsleitung
 CVP: Ratspräsident soll aus unserer Sicht feststellen, dass die erforderliche Anzahl Unterschriften vorhanden ist und das Referendumskomitee bezeichnet ist (formelles Zustandekommen). GR prüft, ob Lit. a (mit Begründung) erfüllt ist (Erwahrung). ER entscheidet über Lit. b und c (Gültigkeit).
 AFG: Bestimmung von Art. 11 ist nicht klar formuliert. Es ist nicht klar, ob es sich um den Gegenentwurf von 10 Einwohnerräten handelt oder um den Gegenentwurf, den die Stimmberechtigten einreichen oder ob er beide Varianten abdecken soll.

Vorgehen:	<p>Im Reglementsentwurf liess sich der Gemeinderat davon leiten, dass sowohl das Verfahren des konstruktiven Referendums der Stimmberechtigten wie auch der Parlamentsmitglieder möglichst gleich gehandhabt werden soll. Bei einem Erwahrungsentscheid sind rechtlich komplizierte Sachverhalte abzuklären und zu würdigen. Somit ist es auszuschliessen, dass der gesamte Einwohnerrat über solche Fragen diskutieren soll. Denkbar wäre, dass die Geschäftsleitung des Einwohnerrates diese Aufgabe übernimmt.</p> <p>Für die erste Lesung im Einwohnerrat soll aber der Hinweis der CVP aufgenommen und umgesetzt werden.</p>
-----------	---

Entspricht das Verfahren für das parlamentarische konstruktive Referendum Ihren Erwartungen?

7 Ja	3 Nein
60+	CVP
Chance 21	FDP
Grüne	SVP
SP	
M. Urfer	
A. Wili	
?	

Bemerkungen:

- FDP: Abschaffen
 SVP: Das alte so belassen
 CVP: Wir sind überrascht über die Ausführlichkeit des Reglements. Es hat nur beim konstruktiven Referendum Probleme gegeben, so dass dort Handlungsbedarf besteht. Bei den anderen geregelten Volksrechten sehen wir keinen zwingenden Regelungsbedarf.
 ?: Die Praxis wird zutage fördern, ob das hier vorgesehene Verfahren taugt oder nicht.
 AFG: Das Stimmrechtsgesetz unterscheidet zwischen der formellen Erwahrung (Feststellung des Zustandekommens § 142 StRG) und der materiellen Erwahrung (Gültigkeit des Begehrens § 145 StRG). Bei der Krienser Lösung wird die formelle Erwahrung zwar vom Ratsbüro festgestellt, der Entscheid aber vom Gemeinderat erlassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es zu dieser Aufteilung kommen muss. Zudem ist die materielle Erwahrung nicht mehr nur dem Parlament vorbehalten. Gemäss dem vorliegenden Entwurf entscheiden sowohl Gemeinde- wie auch Einwohnerrat über die Ungültigkeit eines Begehrens mit einem eigenen Entscheid. Das ist nicht zulässig. Es genügt

u.E., wenn ein Organ das Zustandekommen feststellt und ein anderes die Ungültigkeit prüft (mit vorteil dasselbe Organ, das auch bei Initiativen und Referenden die Ungültigkeit prüft, d.h. nur der Einwohnerrat – auf Antrag des Gemeinderates). Ganz allgemein würde es die Verfahren vereinfachen, wenn die gleichen Organe vergleichbare Aufgaben übernehmen, d.h. wenn z.B. das Ratspräsidium das Zustandekommen von fakultativem und konstruktivem Referendum feststellt oder gleich der Gemeinderat, der auch für die Erhaltung von Referenden der Stimmberechtigten zuständig ist.

Vorgehen:	Die Unterscheidung der verschiedenen betroffenen Organe und Gremien ergibt sich aus der Gemeindeordnung.
	Die Präzisierung der verschiedenen Rollen (Antragstellung, Entscheid) wird im Sinne der Bemerkungen der CVP und des AfG vorgenommen.

Weitere Bestimmungen

Bemerkungen:

CVP: Diese Bestimmungen gehören nicht in das Reglement.

Vorgehen:	Diese Bestimmungen sind nicht im übergeordneten Recht verankert und können deshalb ohne weiteres festgesetzt werden. Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger wie auch der Organe der Gemeinde Kriens.
-----------	--

Unterstützen Sie die Möglichkeit der zusätzlichen Information vor Abstimmungen?

6 Ja	4 Nein
Chance 21	60+
CVP	FDP
Grüne	SVP
SP	A. Wili
M. Urfer	
?	

Bemerkungen:

CH21: Ja, sofern bei einer Referendums- und Initiativabstimmung auch dem Komitee das Recht eingeräumt wird, Informationen weiterzugeben.

CVP: Diese Möglichkeit der Information ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung und besteht unabhängig von einer entsprechenden kommunalen Regelung. Mit Art. 12 Abs. 2 schränkt sich der Gemeinderat gegenüber der Rechtsprechung zusätzlich ein. Daher sind aus unserer Sicht Art. 12 Abs. 2 und 3 zu streichen.

60+: Informationsmenge ist heute schon zu gross, Verpflichtung auf das Wesentliche, keine Nebensächlichkeiten

SP: Die SP begrüsst diese Möglichkeit. Wer sich informieren will, bekommt so Gelegenheit dies zu tun. Die neue Regelung, dass der Gemeinderat auch nach Versand der Unterlagen noch Informationsveranstaltungen durchführen darf, ist richtig. Meist wird entweder sofort abgestimmt, oder es wird zugewartet bis zu den letzten zwei Wochen. Die Webseite der Gemeinde Kriens sollte die Informationen ebenfalls aufschalten. Heute informieren sich viele Leute übers Internet. Auch das Kriens info wird von sehr vielen Leuten gelesen (Umfrage Lust auf Kriens).

- ?: Sie ist unerlässlich. Wichtig wäre, dass sich die Institutionen reiflich Gedanken machen über das WIE der Information, auch über taugliche Formen der Informationsverarbeitung. Dies wiederum bedingt auch Überlegungen, zu welchem Zeitpunkt die Information stattfinden soll.
- AfG: Die Regelung entspricht der neueren Rechtsprechung und der Meinung eines grossen Teils der Lehre. Eine gesetzliche Formulierung ist nicht erforderlich und kann einschränkend wirken. Es ist richtig, dass der Gemeinderat bei krassen Fehlinformationen Privater etc. auch noch innerhalb von 10 Tagen vor der Abstimmung intervenieren darf. Der Ausdruck "Replik" ist in diesem Zusammenhang unverständlich.

Vorgehen:	Das Festschreiben der vom Bundesgericht und der Lehre vorgegebenen neuen Möglichkeiten führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Organe der Gemeinde. Zudem bekommen die Bestimmungen ein anderes Gewicht, wenn diese in einem rechtssetzenden Erlass der Gemeinde aufgenommen werden.
	Die gegenüber dem Bundesgerichtsurteil vorgenommenen Präzisierungen wurden bewusst eingeführt und können im Einzelfall tatsächlich zu einer Einschränkung des Gemeinderates führen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist dies jedoch hinzunehmen. Der Begriff "Replik" in Art. 12 Abs. 3 ist missverständlich und wird ersetzt.

Sind Sie der Auffassung, dass Gemeinderat und Einwohnerrat differierende Abstimmungsempfehlungen vertreten dürfen?

5 Ja	5 Nein
CVP	60+
Grüne	Chance 21
SP	FDP
M. Urfer	SVP
?	A. Wili

Bemerkungen:

M. Urfer: Bekanntmachung der Stimmverhältnisse im Einwohnerrat.

SVP: Dies entspricht nicht der Motion Lammer, dies entspricht auch nicht dem Bundesrecht. Der Gemeinderat hat die Meinung des Einwohnerrates zu vertreten.

Grüne: unbedingt!!

60+: Gewaltentrennung, der Einwohnerrat steht über dem Gemeinderat

SP: Wir kennen das Recht auf freie Meinungsäusserung in der Verfassung. Dieses Recht hat somit auch der Gemeinderat.

?: Die Sichtweisen auf eine Materie, über die abgestimmt wird, können aus verschiedenen Gründen zwischen Parlament (tendenziell auf Parteiprofilierung aus) und Exekutive (tendenziell lösungsorientierter handelnd) durchaus beträchtlich differieren. Geht man von einem Menschenbild aus, das Stimmberechtigte als mündig erachtet, ist den Stimmberechtigten zumutbar, von den Institutionen her kontroverse Ansichten zu hören, aus denen dann die persönliche Meinung entstehen kann.

AfG: Die Regelung weicht von der Regelung ab, wie sie Bund oder Kanton kennen.

Vorgehen:	Das Stimmenverhältnis im Einwohnerrat wird in der Botschaft an die Stimmberechtigten immer erwähnt.
-----------	---

	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Gewaltentrennung keine Unterstellung verbunden ist. Jede Organ erfüllt die ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesene Aufgabe.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich von den selben Überlegungen leiten lassen, wie dies in einer Stellungnahme eines Stimmberechtigten zu Ausdruck gekommen ist.</p> <p>Beibehalten gemäss Reglementsentwurf.</p>
--	---

Weitere Bemerkungen:

[Alexander Wili:](#)

Zu Art. 1

Es müsste heissen: Dieses Reglement regelt für die Gemeinde Kriens sowie der Gemeindeordnung.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Zu Art. 2 ff.

Mir scheint die Angabe der §§ unnötig und bei Änderungen der Gemeindeordnung unzumässig. Man könnte anstatt auf bestimmte §§ zu verweisen, einfach auf die Gemeindeordnung verweisen. Allenfalls könnte man die §§ im Anhang abdrucken.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Zu Art. 5 Abs. 2 lit. d

Wenn in einem Gegenentwurf mehrere Themata behandelt werden, sollte es möglich sein, diese aufzuteilen, wobei entweder der Gemeinderat oder das Referendumskomitee die Aufteilung vornehmen können.

Vorgehen:	Mit dem Einwand wird die Einheit der Materie gemäss § 133 Stimmrechtsgesetz verletzt. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	--

Zu Art. 8

Mir scheint die Begründungspflicht für ein Referendum fragwürdig. Es kann jemand ein Referendum unterschreiben ohne die Begründung des Komitees zu übernehmen. Der Stimmberechtigte könnte wegen der Begründungspflicht davon abgehalten werden, ein Referendum zu unterzeichnen. Das Komitee kann seine Auffassung vor der Abstimmung publik machen.

Vorgehen:	Im Zuge der Überarbeitung von Art. 8 ist dieser Einwand zu prüfen.
-----------	--

Zu Art. 12

In Absatz 2 und 3 werden Informationsmöglichkeiten des Gemeinderates geschaffen, welche den Usanzen der Demokratie und des Abstimmungsrechtes widersprechen. Meines Erachtens ist § 38 des Stimmrechtsgesetzes abschliessend. Allenfalls kann noch eine Orientierungsversammlung durchgeführt werden, an welcher Opponenten auch sprechen dürfen. Wenn aber der Gemeinderat hinterher (nach Zustellung der Botschaft) noch schriftliche Informationen an

alle Stimmberechtigten herausgeben kann, entsprechen diese aus der Optik der Opponenten einer Propagandaschrift für die Gemeindevorlage. Man sollte die Orientierungsmöglichkeit nach Versand der Abstimmungsunterlagen auf eine Orientierungsversammlung beschränken, an welcher Opponenten auch Zutritt haben.

Völlig unhaltbar halte ich Art. 12 Abs. 4. Es kann doch nicht angehen, dass die Exekutive sich mit der Legislative eine schriftliche Auseinandersetzung leistet und gewissermassen die vorgesetzte Behörde an der Nase herumführt. Was auf Bundesebene beschlossen wurde, muss auch in der Gemeinde Kriens gelten.

Vorgehen:	Die Bestimmungen von Art. 12 stützen sich auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts und von einem grossen Teil der Lehre. Zu Abs. 4 ist zu bemerken, dass dies ein sehr kontrovers zu diskutierender Punkt im Rahmen der Beratung im Einwohnerrat sein wird. Gemäss den vorhergehenden Ausführungen sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gewaltentrennung nicht zu einer vorgesetzten Behörde führt. Die Bundesregelung muss nicht zwingend in das kommunale Recht übernommen werden.
-----------	---

Zu Art. 16

Ich frage mich, ob dieser Artikel überhaupt einen Sinn hat. Vieles wird schon jetzt so gehandhabt, wie es im Reglement vorgesehen ist. Soll man das nun in Frage stellen? Ich würde Streichung des Artikels 16 vorschlagen.

Vorgehen:	Art. 16 dient der Präzisierung. Es ist im Moment noch nicht absehbar, wann das neue Reglement in Kraft treten wird. Dabei ist es für die laufenden Verfahren überhaupt nicht verboten, eine gewisse Vorwirkung des Reglementes anzunehmen. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	---

Zu Art. 17

Ich würde vorschlagen, dass das Reglement mit Ablauf der Referendumsfrist in Kraft tritt oder bei Ergreifung des Referendums mit Annahme durch die Volksabstimmung.

Vorgehen:	Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung kann das Reglement auf den Beginn eines Monats in Kraft gesetzt werden, was bei der Formulierung A. Willi nicht möglich ist. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	---

Chance 21:

Bei Referendums- und Initiativabstimmungen sollte die Textlänge für die Standpunkte der Behörden und der Komitee in den Abstimmungsbotschaften im Verhältnis von 2 zu 1 liegen (Textlänge der Behörde maximal doppelt so lang wie Textlänge des Komitees).

Begründung: siehe Stimmrechtsgesetz § 38 Abs. 2 Bst. c: "Standpunkte eines Initiativ- oder Referendumskomitees sind angemessen darzustellen." Zudem dürfen die Standpunkte der Komitees nicht nachteilig dargestellt werden.

Vorgehen:	Das Festschreiben eines Verhältnisses ist nicht praktikabel. Die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes müssen genügen. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	--

SVP:

Dieses Reglement ist ein Flickwerk. Es scheint als wäre dies extra für die SVP massgeschneidert worden. Eine bestehende Verfassung (Gemeindeordnung) muss nicht noch kommentiert werden. Mit diesem Reglement wird das konstruktive Referendum gebodigt. Mit diesem Reglement ist das konstruktive Referendum nicht mehr praktikabel. Wir waren damals schon gegen diese Gemeindeordnung und hatten auf die Schwächen aufmerksam gemacht. Genau diese Punkte sind nun anscheinend ein Problem. (Der ausgefüllte Fragebogen ist die gemeinsame Meinung von 19 Personen. Es hat nicht jede Person einen eigenen Fragebogen ausgefüllt, sondern wir haben die Meinungen zusammengefasst.)

Vorgehen:	Einwand <u>nicht</u> übernehmen
-----------	---------------------------------

CVP:

Verschiedene Schreibfehler eliminieren.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Was versteht man unter „ausformulierter Entwurf“ und „Begründung“ beim konstruktivem Referendum? Welche Anforderungen werden an diese gestellt? Dies ist auch mit diesem Reglement noch nicht klar. Die Frage, was unter „ausformuliertem Entwurf“ zu verstehen ist, hat aber eben in der Vergangenheit zu Problemen geführt.

Vorgehen:	Unter ausformulierten Gegenentwurf ist im Sinne der Lehre eine direkt anwendbare Norm zu verstehen. Das konstruktive Referendum schliesst die Form der allgemeinen Anregung aus. Nach einer Volksabstimmung muss ein Beschluss vorliegen, welcher direkt vollziehbar ist. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	--

Art. 3 Abs. 2: Prüfen, ob die Form der Bekanntmachung generell festgelegt werden soll, auch wo, z.B. Internet. Siehe § 5 GO.

Vorgehen:	Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzreglementes ist der Gemeinderat für die Benennung der amtlichen Publikationsorgane zuständig. In Art. 4 der Informations- und Datenschutzverordnung wird das amtliche Publikationsorgan generell bestimmt. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	---

Art. 4: Muss die Verschiebung eines bereits angesetzten Abstimmungstermins im Reglement ausdrücklich geregelt werden?

Vorgehen:	Es handelt sich in Abs. 4 um eine Spezialbestimmung welche eine nicht unerhebliche Zeitersparnis mit sich bringt. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	--

Art. 5, Abs. 2b: ein ausformulierter Gegenentwurf und eine Begründung vorliegen,
 Art. 5, Abs. 3: seinen Antrag *spätestens* innert *längstens* 6 Monaten. (An weiteren Stellen korrigieren).

Vorgehen:	Ob in jedem Fall eine Begründung nötig ist, soll bei der Überprüfung von Art.
-----------	---

	8 nochmals angeschaut werden. Einwand teilweise übernehmen.
--	---

Art. 6, Abs. 3: erstunterzeichnete Person als *deren* Vertreterin bzw. Vertreter. (An weiteren Stellen korrigieren).

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Art. 7 Abs. 5: Bei Petitionen an den Einwohnerrat hat eine Vertretung der Petitionärinnen und Petitionäre von höchstens 2 Personen ~~hat~~ das Recht

Vorgehen:	Einwand <u>nicht</u> übernehmen
-----------	---------------------------------

Art. 8 Abs. 3: „... des *ausformulierten* Gegenvorschlages ... (ergänzen)

Vorgehen:	Der ganze Artikel wird nochmals einer Prüfung unterzogen.
-----------	---

Art. 9 Abs. 4: streichen, ist überflüssig.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Art. 11 Abs. 1: Das Ratspräsidium stellt ~~unverzüglich~~, ~~längstens~~ bis zum Ende der Sitzung fest

Vorgehen:	Einwand teilweise übernehmen. Es ist die Formulierung der Gemeindeordnung zu übernehmen.
-----------	--

Art. 11 Abs. 2a: „ob ein ausformulierter Gegenentwurf mit Begründung vorliegt,“

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Art. 12 Abs. 2 und 3 streichen (vgl. Begründung oben).

Vorgehen:	Einwand <u>nicht</u> übernehmen
-----------	---------------------------------

Abschnitt V. Die Stimmrechtsbeschwerde ist nicht nur betreffend die Ungültigerklärung eines konstruktiven Referendums zulässig, sondern auch wenn andere Verfahrensfehler bei den Volksrechten gemacht worden sind (vgl. § 160 und 162 StRG). Die Aufzählung in Art. 13 ist daher nicht vollständig. Es stellt sich daher die Frage, ob für die Rechtspflege bei den Volksrechten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für anwendbar erklärt werden sollen.

Vorgehen:	Die Rechtsmittel sind abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Es genügt ein einfacher Hinweis, dass Verfügungen gestützt auf dieses Reglement angefochten werden können. Einwand übernehmen.
-----------	--

Bemerkung zu Art. 6 Abs. 2: Art 60 GO ER verweist auf die Behandlung der Motion. Daher fragt es sich, ob in Art. 6 Abs. 2 direkt gesagt werden soll, dass die Volksmotion wie eine Motion behandelt wird oder ob Art. 6 Abs. 2 gestrichen werden kann.

Vorgehen:	Die Geschäftsordnung des ER ist kein Gesetz im formellen Sinne, weshalb in einem Reglement eine Kompetenzerteilung zu erfolgen hat. Einwand <u>nicht</u> übernehmen
-----------	---

SP:

Art. 3 & 4 Absatz 2: Beide Ziffern sind zu ergänzen mit: -.....wird in den Anschlagkästen der Gemeinde „und auf der Webseite der Gemeinde Kriens www.kriens.ch“ bekannt gegeben.

Vorgehen:	Rechtlich beachtlich und für den Fristenlauf entscheidend ist die Publikation in den Anschlagkästen der Gemeinde (siehe Einwand CVP). Selbstverständlich werden die Informationen auch im Internet angeboten. Einwand <u>nicht</u> übernehmen
-----------	---

Art. 5 und Art. 11 Absatz 3

Beide Ziffern sind zu ergänzen mit: Für die Ungültigkeitserklärung eines konstruktiven Referendums ist der Einwohnerrat zuständig. „Er begründet die Ungültigkeit.“ Mit diesem Zusatz würde die mögliche Willkür unterbunden und wir laufen nicht Gefahr, Stimmrechtsbeschwerden zu bekommen. Der Rat muss wichtige Argumente bringen, um die Ungültigkeit zu begründen.

Vorgehen:	Wenn der Einwohnerrat rechtliche relevante Beschlüsse zu fassen hat, besteht gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Verfahrensgarantie. Diese besagt, dass die Entscheide begründet sein müssen. Bei der Ablehnung eines konstruktiven Referendums handelt es sich um einen solchen Entscheid. Die Begründungspflicht ist gegeben und muss nicht separat erwähnt werden. Einwand <u>nicht</u> übernehmen.
-----------	--

?:

1. Alle Bekanntgaben sollten nicht nur in den Anschlagkästen der Gemeinde publik gemacht werden, sondern zusätzlich auch noch auf der Website. Das könnte doch in einem neuen Reglement des 21. Jahrhunderts explizit erwähnt werden.

Vorgehen:	Einwand <u>nicht</u> übernehmen, siehe vorgehende Stellungnahmen zu den Einwänden
-----------	---

2. Art. 4 Abs. 3 ist für Nichtinsider sehr unklar formuliert. Eigentlich sollten Reglemente für Insider und Nichtinsider möglichst leserInnenfreundlich geschrieben sein.

Vorgehen:	Einwand <u>nicht</u> übernehmen
-----------	---------------------------------

3. Wenn ein Referendumskomitee schon Mühen und Auslagen für ein Referendum oder ein anderes direktdemokratisches Instrument auf sich nimmt, wäre es im Falle einer Ungültigkeitserklärung richtig und fair, dass die Ungültigkeit mit den stichhaltigsten Argumenten begründet wird. Daher z.B. in Art. 5 Abs. 3 nach dem ersten Satz die Ergänzung: Er begründet die Ungültigkeit.

Vorgehen:	Einwand <u>nicht</u> übernehmen, siehe vorgehende Stellungnahme zum Einwand SP
-----------	--

Art. 5 Abs. 4 redaktionell einfacher, z.B.: Ein gültig zustandegekommenes Referendum wird gemäss

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Art. 12 Abs 3. Der Begriff "Replik" ist unter dem Titel Information der Stimmberechtigten auslegungsbedürftig. Es erhellt nicht wirklich, was damit gemeint ist. Insofern müsste in diesen Abs. mehr Klarheit rein.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

AfG:

Zu Art. 2:

Das Verfahren bei der Gemeindeinitiative richtet sich zusätzlich nach dem Kantonsratsgesetz.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Zu Art. 8:

Bei der Initiative ist eine Begründung fakultativ. Es ist uns nicht klar, weshalb bei einem konstruktiven Referendum eine Begründung nötig ist.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

Zu Art 13f.:

Der Hinweis auf die Rechtsmittel ist nicht üblich. Die kantonale Gesetzgebung gibt die Rechtsmittel vor. Die Gemeinde kann die Rechtsmittel nicht festlegen.

Vorgehen:	Einwand übernehmen
-----------	--------------------

grundsätzliche Überlegungen zum konstruktiven Referendum:

1. Der Kanton kennt das konstruktive Referendum nicht und dementsprechend sind keine Regelungen dazu im Stimmrechtsgesetz enthalten. Das konstruktive Referendum ist daher in der kommunalen Gesetzgebung im Detail zu regeln, da es sonst in der Anwendung unklar bleibt.
2. § 18 GO Kriens ist offen formuliert. Das konstruktive Referendum ist zugelassen bei Gesetzentwürfen als auch bei Sachentwürfen. Dazu haben wir nun folgende Fragen:

- a) Haben wir es richtig verstanden, dass der Gegenentwurf formuliert sein muss analog der formulierten Initiative (Art. 5 Abs. 2 e und Art. 10 Abs. 2 e Reglementsentwurf)?
3. b) § 18 Abs. 1 GO lässt den Schluss zu, dass bei einer Vorlage nur ein Gegenentwurf zur Abstimmung kommen kann. Aber wie lösen Sie die Fälle, wenn das Parlament einen Gegenentwurf stellt und während der Referendumsfrist auch noch 500 Stimmberechtigte einen Gegenentwurf einreichen? Denkbar ist zudem auch, dass während der Referendumsfrist mehrere Gruppierungen verschiedene Gegenvorschläge einreichen oder im Parlament mehrere Gegenvorschläge zustande kommen. Für diesen Fragenkomplex sehen wir im Entwurf keinen Lösungsansatz. Das kantonale Recht kann nicht herangezogen werden, da es

das konstruktive Referendum nicht kennt und gemäss § 86 Stimmrechtsgesetz nur Doppelabstimmungen kennt. Unseres Erachtens ist zu diesem Punkt eine Lösung zu finden und die rechtlichen Fragen zu klären.

Vorgehen:	Es handelt sich um einen sehr wertvollen Hinweis, welcher unbedingt aufgenommen werden muss. Einwand übernehmen
-----------	---